



**Satzung
für das Deutsche Tanzarchiv
vom 27.12.1988**

Der Rat der Stadt Köln hat in seiner Sitzung vom 13.12.1988 aufgrund der §§ 4 und 63 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.8.1984 (SGV NWS. 475/SGV NW2023) sowie der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV NW S. 712/SGV NW610) - in der jeweils geltenden Fassung - diese Satzung beschlossen:

**§ 1
Gegenstand, Status und Aufgaben**

(1) Das Deutsche Tanzarchiv Köln ist eine Sammlung von Materialien zum Thema Tanz. Es ist Eigentum der Stiftung City-Treff (Informations- und Bildungszentrum der Stadtsparkasse Köln) und wird von der Stadt Köln als Dauerleihgabe verwaltet. Es ist eine öffentliche Einrichtung der Stadt Köln.

(2) Das Deutsche Tanzarchiv Köln hat folgende Aufgaben:

1. Es dokumentiert durch seine Sammlungstätigkeit die internationale Tanzgeschichte und insbesondere das Tanzgeschehen in der Bundesrepublik Deutschland einschließlich Berlin (West).
2. Es unterstützt durch seine Informationstätigkeit die kulturgeschichtliche Bildung und Unterrichtung der breiten Öffentlichkeit.
3. Es dient der wissenschaftlichen Erforschung insbesondere der deutschen Tanzgeschichte.
4. Es ermöglicht im Rahmen der Gesetze und der folgenden Einzelbestimmungen die Benutzung seiner Bestände.

**§ 2
Benutzerkreis, Anmeldung und Benutzungsberechtigung**

(1) Die Benutzung des Deutschen Tanzarchivs Köln ist jedermann, der ein berechtigtes Interesse glaubhaft macht, im Rahmen dieser Satzung gestattet.

(2) Personen, die sich gegen die Bestimmungen anderer Archive, Bibliotheken, Museen oder ähnlicher Einrichtungen schwerwiegend vergangen haben oder die gegen die Bestimmungen dieser Satzung oder der Benutzerordnung erheblich oder trotz Mahnung wiederholt verstoßen haben, können von der Benutzung des Deutschen Tanzarchivs Köln auf Zeit oder Dauer ausgeschlossen werden.

(3) Der/Die Benutzer/in meldet sich persönlich unter Vorlage seines/ihres Personalausweises oder Passes an; dabei ist der Gegenstand der Nachforschungen und der Zweck der beabsichtigten Benutzung so genau wie möglich anzugeben.

(4) Nach ordnungsgemäßer Anmeldung und Anerkennung eines berechtigten Interesses wird die Berechtigung zur Benutzung erteilt. Der/Die Benutzer/in bestätigt durch seine/ihre Unterschrift die Kenntnis der Satzung. Er/Sie hat für die Verletzung der Rechte Dritter, insbesondere Urheber- und Persönlichkeitsrechte, selbst einzustehen und stellt das Deutsche Tanzarchiv Köln durch schriftliche Erklärung von der Haftung frei.

(5) Die Benutzungsberechtigung gilt jeweils nur für den angegebenen Zweck und Gegenstand. Wechselt der/die Besitzer/in sein/ihr Thema, hat er/sie dies mitzuteilen und bedarf einer neuen Berechtigung.

(6) Die Benutzungsberechtigung kann, unbeschadet des § 8 Abs. 2, von der Erfüllung von Bedingungen abhängig gemacht und mit Auflagen versehen werden.

§ 3

Art der Benutzung und Benutzungsbeschränkungen

(1) Im Rahmen der Benutzungsberechtigung und dieser Satzung kann Archivgut im Lesesaal des Deutschen Tanzarchivs Köln unentgeltlich eingesehen werden. Eine Ausgabe von Archivgut zur Benutzung außerhalb der Räume des Deutschen Tanzarchivs Köln findet unbeschadet der Bestimmungen des § 6 nicht statt.

(2) Archivalien sind von der Benutzung ausgeschlossen, wenn dem gesetzlichen Bestimmungen, gerichtliche Entscheidungen oder Vereinbarungen mit Eigentümern oder Vorbesitzern entgegenstehen.

(3) Der/Die Leiter/in des Deutschen Tanzarchivs Köln kann die Benutzung von Archivgut aus wichtigem Grund ausschließen oder beschränken. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn:

1. berechtigte Interessen Dritter geltend gemacht werden,
2. das Archivgut besonders wertvoll ist,
3. aufgrund des Alters oder der besonderen Beschaffenheit des Archivguts eine erhöhte Gefahr besteht, daß es durch die Benutzung Schaden nimmt,
4. das Archivgut zu dienstlichen Zwecken benötigt wird,
5. zur Erreichung des von dem/der Benutzer/in verfolgten Zwecks die Einsichtnahme in Druckwerke oder im Deutschen Tanzarchiv Köln vorhandene Reproduktionen als genügend erscheint,
6. die Ermittlung oder die Herbeischaffung des Archivstücks einen unverhältnismäßig hohen Aufwand erfordern.

§ 4 Auswärtiger Leihverkehr

Für die Benutzung von Archivstücken oder Druckwerken, die von anderen Archiven, Bibliotheken oder Einrichtungen im Ausnahmefall auf Antrag eines Benutzers / einer Benutzerin beschafft wurden, gelten die gleichen Vorschriften wie für die Benutzung des Archivguts des Deutschen Tanzarchivs Köln, sofern die übersendende Stelle keine anderslautenden Auflagen macht. Bei der Antragstellung verpflichtet sich der/die Benutzer/in schriftlich, die durch die Beschaffung entstehenden Kosten zu tragen.

§ 5 Reproduktionen

(1) Das Deutsche Tanzarchiv Köln kann auf Antrag des Benutzers / der Benutzerin von dem uneingeschränkt zur Benutzung freigegebenen Archivgut im Rahmen der bestehenden Möglichkeiten Reproduktionen (z. B. Ablichtungen, Kopien etc.) herstellen oder ihre Herstellung veranlassen, sofern dadurch das Archivgut nicht gefährdet oder berechtigte Interessen des Deutschen Tanzarchivs Köln oder Dritter nicht verletzt werden.

(2) Die für Reproduktionen zu entrichtenden Gebühren werden durch eine besondere Gebührensatzung festgelegt.

(3) Reproduktionen durch den/die Benutzer/in können, unter Beachtung der urheberrechtlichen Nutzungsbefugnisse, nur in besonderen Fällen genehmigt werden. In diesem Fall hat der/die Benutzer/in dem deutschen Tanzarchiv Köln auf Verlangen von jeder Foto-, Film- oder Videoaufnahme eine Kopie und, soweit ein solches hergestellt wurde, das Negativ kostenlos auszuhändigen.

§ 6 Versendung von Archivgut

(1) Eine Versendung von Archivgut findet grundsätzlich nicht statt.

(2) In begründeten Ausnahmefällen kann das Deutsche Tanzarchiv Köln auf Antrag nach Abschluß einer Transportversicherung zugunsten des Deutschen Tanzarchivs Köln und gegen Gesamtkostenersatz Archivgut versenden, insbesondere dann, wenn:

1. es sich bei dem/der Benutzer/in um ein staatliches oder kommunales Archiv oder Museum oder um eine staatliche oder kommunale Bibliothek handelt,
2. dies den Aufgaben und Interessen des Deutschen Tanzarchivs Köln in besonderem Maß förderlich ist.

(3) Vor der Versendung muß sich der/die Antragsteller/in schriftlich verpflichten, das Archivgut:

1. mit äußerster Sorgfalt zu behandeln,
2. Dritten nur in den unter ständiger Aufsicht stehenden Diensträumen zur Benutzung vorzulegen und es nicht an Dritte zur Benutzung außerhalb dieser Diensträume weiterzugeben,
3. diebes- und feuersicher aufzubewahren,
4. nach Ablauf einer vom Deutschen Tanzarchiv Köln zu bestimmenden angemessenen Frist zurückzusenden.

(4) Von versandtem Archivgut dürfen Ablichtungen und sonstige Reproduktionen nur mit ausdrücklicher vorheriger Zustimmung des Deutschen Tanzarchivs Köln hergestellt werden.

§ 7 Behandlung des Archivguts und Haftung

(1) Der/Die Benutzer/in ist verpflichtet, das Archivgut mit äußerster Sorgfalt zu behandeln und es vor Beschmutzung, Beschädigung und jeglichen Veränderungen zu bewahren. Bei Entgegennahme des Archivgutes soll der/die Benutzer/in auf erkennbare Mängel hinweisen. Eine schuldhafte Beschädigung oder Veränderung des Archivguts verpflichtet den/die Benutzer/in zum Schadensersatz.

(2) Die Stadt Köln und deren Bedienstete haften nicht für leichte Fahrlässigkeit, insbesondere gilt dies hinsichtlich von Garderobe und privaten Gegenständen, die einem/einer Benutzer/in in ihren Räumen abhanden kommen.

§ 8 Wahrung der Rechte Dritter und des Deutschen Tanzarchivs Köln

(1) Der/Die Benutzer/in ist verpflichtet, bei der Verwertung der aus dem Archivgut gewonnenen Erkenntnisse die Rechte Dritter, insbesondere Urheber- und Persönlichkeitsrechte, zu beachten.

(2) Die Genehmigung zur Benutzung von Archivgut kann von der Zustimmung eines/einer Dritten oder seines/ihres Rechtsnachfolgers abhängig gemacht werden, wenn Rechte oder berechtigte Interessen eines/einer Dritten berührt werden oder berührt werden können.

(3) Die ausgehändigten Reproduktionen dürfen nur mit vorheriger Zustimmung des Deutschen Tanzarchivs Köln unter Wahrung der Urheberrechte sowie der Nutzungsrechte des Deutschen Tanzarchivs Köln veröffentlicht, vervielfältigt oder an Dritte weitergegeben werden. Bei Veröffentlichungen jeder Art, die unter Benutzung der Bestände des Deutschen Tanzarchivs Köln erfolgen, sind die Urheberrechte sowie die Nutzungsrechte des Deutschen Tanzarchivs Köln zu wahren; die verwendeten Quellen des Deutschen Tanzarchivs Köln sind genau anzugeben.

§ 9 Belegexemplare

(1) Die Benutzer/innen sind verpflichtet, von Arbeiten, die unter wesentlicher Verwendung von Archivgut oder Reproduktionen von Archivgut des Deutschen Tanzarchivs Köln verfaßt worden sind, diesem sofort nach Erscheinen und unaufgefordert ein Belegexemplar kostenlos zu überlassen. Dies gilt auch für maschinenschriftlich vervielfältigte Arbeiten (z. B. Examensarbeiten).

(2) Kommt der/die Benutzer/in trotz Erinnerung seiner/ihrer Verpflichtung gern. Abs. 1 nicht nach, so hat er/sie dem Deutschen Tanzarchiv Köln die Kosten zu ersetzen, die durch einen Erwerb oder eine Reproduktion der Veröffentlichung entstehen.

§ 10 Hausrecht, Ausschluß von der Benutzung

Dem Leiter/der Leiterin der Stadtbücherei steht das Hausrecht zu. Er/Sie kann seine/ihre Ausübung übertragen.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt Köln in Kraft.

Vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.
(Hinweis auf § 4G0 NW ins Kölner Stadtrecht nicht übernommen.)

Köln, den 27.12.1988

Bürger
Oberbürgermeister

(ABI. StK. 1988 S. 456)